

assista

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Ausgabe 2011



Gebäude-
Rechtsschutz-
Versicherung

assista tcs



INHALTSVERZEICHNIS

AVB

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Vertragsparteien..... | 3 |
| 2 | Versicherte Personen, Eigenschaften und Gebäude..... | 3 |
| 3 | Beginn und Ende der Versicherung..... | 3 |
| 4 | Versicherte Leistungen..... | 3 |
| 5 | Örtlicher Geltungsbereich..... | 4 |
| 6 | Zeitlicher Geltungsbereich..... | 4 |
| 7 | Prämien..... | 4 |
| 8 | Mitteilungen..... | 5 |

GEBÄUDE-RECHTSSCHUTZ

| | | |
|---|--------------|---|
| 9 | Risiken..... | 5 |
|---|--------------|---|

ANMELDUNG UND BEARBEITUNG EINES RECHTSFALLES

| | | |
|----|--------------------------------------|---|
| 10 | Anmeldung..... | 7 |
| 11 | Bearbeitung..... | 7 |
| 12 | Freie Wahl des Anwaltes..... | 7 |
| 13 | Schiedsverfahren..... | 7 |
| 14 | Verletzung von Obliegenheiten..... | 7 |
| 15 | Kündigung nach einem Rechtsfall..... | 7 |

Die folgenden Bestimmungen regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien. Zudem untersteht der Vertrag den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen.

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen erteilen Assista TCS AG die Erlaubnis, die zur Behandlung des Vertrags und der Rechtsfälle notwendigen Daten zu beschaffen und zu verarbeiten. Assista TCS AG ist berechtigt, bei Drittpersonen alle nützlichen Auskünfte einzuholen und Einsicht in die offiziellen Dokumente zu nehmen. Falls dies für die Bearbeitung der Rechtsfälle erforderlich ist, können die Daten an befugte Drittpersonen weitergegeben oder ins Ausland übermittelt werden. Assista TCS AG verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen.

Der Versicherte erlaubt Assista TCS AG die Verwendung von elektronischen Kommunikationsmitteln wie E-Mails, Fax usw. für die Korrespondenz mit den Versicherten und anderen Beteiligten, sofern dies vom Versicherten nicht ausdrücklich untersagt wird. Das Risiko, dass unbefugte Dritte dadurch Zugang zu den übermittelten Daten erhalten, kann nicht ausgeschlossen werden. Assista TCS AG übernimmt deshalb keine Verantwortung für den Empfang, die Einsicht, die Übermittlung, die Kopie, die Verwendung oder die Manipulation von elektronisch übermittelten Informationen und Daten aller Art durch unbefugte Dritte.

Die mit dem Versicherungsvertrag verbundenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer und Geburtsjahr des Versicherungsnehmers und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen) werden beim Touring Club Schweiz gespeichert und können vom TCS zu Promotionszwecken verwendet werden.

Damit sich die vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche Personen.

Allgemeine Bestimmungen

1 VERTRAGSPARTEIEN

Versicherer

Assista TCS AG, Vernier/Genf (im folgenden «Assista» genannt).

Versicherungsnehmer

Natürliche in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein wohnhafte Person, Eigentümerin des in der Versicherungspolice bezeichneten Gebäudes.

2 VERSICHERTE PERSONEN, EIGENSCHAFTEN UND GEBÄUDE

- Der **Versicherungsnehmer** in seiner Eigenschaft als Eigentümer des deklarierten Gebäudes.
- Das in der Versicherungspolice bezeichnete, sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindende **Gebäude von maximal CHF 2 Mio. Versicherungswert**, bewohnt durch den Versicherungsnehmer, wie Einfamilienhaus, Wohnung im Stockwerkeigentum oder andere Immobilien, welche die Merkmale eines Gebäudes aufweisen, jeweils einschliesslich Grundstück und den dazugehörigen baulichen Einrichtungen.

Ausgeschlossen

Die unbebauten Grundstücke.

3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Das Datum des Deckungsbeginns geht aus der Versicherungspolice hervor.

Die Versicherung gilt ein Jahr und erneuert sich anschliessend stillschweigend von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht schriftlich gekündigt wird:

- bis am Tag der jährlichen Fälligkeit durch den Versicherungsnehmer;
- 30 Tage vor der jährlichen Fälligkeit durch die Assista.

4 VERSICHERTE LEISTUNGEN

4.1 INTERNE LEISTUNGEN

In einem gedeckten Rechtsfall beraten die im Rechtsdienst der Assista angestellten Rechtsanwälte und Juristen den Versicherten und nehmen dessen Rechte wahr. Die Assista übernimmt dabei die anfallenden internen Bearbeitungskosten.

4.2 EXTERNE LEISTUNGEN

Die Assista garantiert dem Versicherten die Übernahme der folgenden Kosten bis zu einer Höhe von CHF 250'000 pro gedecktem Rechtsfall:

- a. Die vorprozessualen und prozessualen **Anwaltskosten**.
- b. Die Kosten von **Expertisen**, die von der Assista oder dem Gericht veranlasst werden.
- c. Die dem Versicherten auferlegten **Gerichts- und Verfahrenskosten**.
- d. Die dem Versicherten auferlegten **Prozessentschädigungen** an die Gegenpartei. Die dem Versicherten zugesprochenen Prozessentschädigungen stehen der Assista zu.
- e. Die **Fahrtspesen** des Versicherten im Falle von gerichtlichen Vorladungen als Angeschuldigter oder als Prozesspartei, sofern diese Kosten (Tarif des öffentlichen Verkehrs) CHF 100 übersteigen. Bei einer Auslandsreise werden die Kosten übernommen, sofern diese im Voraus mit der Assista abgesprachen wurden.
- f. Die Kosten **für das Inkasso** der dem Versicherten zugesprochenen Entschädigungen bis zum Vorliegen eines provisorischen oder definitiven Pfändungsverlustscheines oder einer Konkursandrohung.
- g. Die Kosten **eines Mediationsverfahrens** im Einvernehmen mit der Assista.
- h. Die **Strafkautions** zur Abwendung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist an die Assista zurückzuerstatten.

Falls mehrere Streitigkeiten auf dem gleichen Ereignis oder auf dem gleichen Lebenssachverhalt

beruhen, so gelten diese Streitigkeiten gesamt- haft als ein Rechtsfall.

4.3 EINGESCHRÄNKTE LEISTUNGEN

a. Mindeststreitwert

Für die Beratung und Interessenwahrung durch den Rechtsdienst der Assista (interne Leistungen gemäss Art. 4.1) besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Streitwert.

Für externe Leistungen gemäss Art. 4.2 besteht der Versicherungsschutz bei einem Streitwert ab CHF 2'000. Liegt der Streitwert unter CHF 2'000 besteht ein Versicherungsschutz für externe Leistungen, falls der Versicherte gerichtlich belangt wird und dabei die Gegenpartei durch einen Anwalt vertreten wird.

b. Nachbarrecht

Für nachbarrechtliche Streitigkeiten gemäss Art. 9.1 g sind die externen Versicherungsleistungen der Assista auf max. CHF 10'000 pro Rechtsfall beschränkt.

4.4 KÜRZUNG DER LEISTUNGEN

Bei Vorliegen einer Grobfahrlässigkeit behält sich die Assista das Recht vor, ihre Leistungen in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

4.5 NICHT VERSICHERTE LEISTUNGEN

Die Assista übernimmt nicht:

- den Schaden, den der Versicherte erlitten hat;
- die Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist;
- Bussen, zu denen der Versicherte verurteilt wird.

5 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Versicherung ist gültig für Rechtsfälle, welche sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ereignen, sofern sich der Gerichtsstand in diesen Ländern befindet, das Recht dieser Länder anwendbar und das entsprechende Urteil dort vollstreckbar ist.

6 ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH

6.1 MASSGEBENDES DATUM

Gedeckt sind Rechtsfälle, welche durch ein Ereignis ausgelöst wurden, das während der Gültigkeitsdauer des Vertrages eingetreten ist

und das während dieser Periode der Assista angemeldet wurde.

Als massgebendes Datum gilt:

- Im Schadenersatzrecht:** das Datum des schadenverursachenden Ereignisses.
- Im Versicherungsrecht:** das Datum des Ereignisses, das Anspruch auf eine Leistung begründet. Wenn es sich nicht um einen Leistungsanspruch handelt: das Datum der bestrittenen Mitteilung der Versicherungseinrichtung.
- Im Vertragsrecht:** das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung einer vertraglichen Pflicht.
- Im Straf- und Verwaltungsstrafrecht:** das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzesbestimmung.
- Im Nachbarrecht, öffentlichen Recht, Eigentums- und Sachenrecht:** der Zeitpunkt, in dem der Versicherte oder ein Dritter gegen eine Rechtspflicht verstossen hat, deren Verletzung die Interessenwahrnehmung des Versicherten auslöst.
- Im Stockwerkeigentumsrecht:** das Datum der angeblichen oder tatsächlichen Widerhandlung gegen eine Gesetzes- oder Reglementsbestimmung.

6.2 WARTEFRIST

Streitigkeiten aus Verträgen, die während der ersten 3 Monate der Versicherung auftreten, sind nicht gedeckt.

7 PRÄMIEN

a. Zahlung

Die erste Prämie ist vor Inkrafttreten der Versicherung zahlbar.

Die folgenden Prämien sind bis zum Fälligkeitsdatum zahlbar.

b. Änderung

Im Falle einer Prämienänderung teilt die Assista dem Versicherungsnehmer die neue Prämie spätestens 30 Tage vor Fälligkeit mit.

Kündigt der Versicherungsnehmer den Vertrag nicht bis spätestens am Fälligkeitstag, so wird die neue Prämie als angenommen betrachtet.

c. Rückerstattung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages während

des Versicherungsjahres wird die nicht verbrauchte Prämie durch die Assista rückvergütet.

8 MITTEILUNGEN

Die Mitteilungen der Assista an den Versicherungsnehmer erfolgen rechtsgültig an die letzte der

Assista bekannte Adresse. Der Assista ist von jedem Adresswechsel unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen des Versicherungsnehmers an die Assista müssen adressiert sein an Assista TCS AG, Chemin de Blandonnet 4, 1214 Vernier/Genf oder an einen ihrer Rechtsdienste.

Gebäude-Rechtsschutz

9 RISIKEN

9.1 VERSICHERTE RISIKEN

a. Schadenersatzrecht

Streitigkeiten des Versicherten auf Ersatz des am Gebäude verursachten Schadens (einschliesslich eines Vermögensschadens), welcher durch ein Ereignis hervorgerufen wurde, für das ein Dritter ausservertraglich aus Verschulden oder gesetzlich haftet.

b. Versicherungsrecht

Streitigkeiten des Versicherten mit Versicherungseinrichtungen, welche das versicherte Gebäude decken.

c. Arbeitsvertrag und einfacher Auftrag

Streitigkeiten des Versicherten mit den von ihm angestellten oder beauftragten Personen für Unterhalt, Wartung oder Verwaltung des versicherten Gebäudes.

d. Werkvertrag

Streitigkeiten des Versicherten aus einem Werkvertrag, welcher sich auf das versicherte Gebäude bezieht, sofern für die Arbeiten keinerlei offizielle Bewilligung erforderlich ist.

Ist eine offizielle Bewilligung notwendig, so sind diese Streitigkeiten versichert, sofern die Gesamtbausumme CHF 100 000 nicht überschreitet.

e. Vertrag mit Energieversorger

Streitigkeiten des Versicherten, welche aus einem Vertrag mit einem Energieversorger hervorgehen.

f. Straf- und Verwaltungsstrafrecht

Verteidigung des Versicherten in gegen ihn selbst gerichtete Straf- und Verwaltungsstrafverfahren in seiner Eigenschaft als Eigentümer des versicherten Gebäudes wegen fahrlässig begangener Straftaten. Wird dem Versicherten eine vorsätzliche Straftat vorgeworfen, so erbringt die Assista keine Versicherungsleistungen, bevor nicht durch rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation festgestellt ist.

Beteiligung des Versicherten als Zivilkläger zur Wahrnehmung seiner Rechte nach einem durch die vorliegende Versicherung gedeckten Ereignis, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Schadenersatzansprüche infolge von Schäden geltend zu machen, die am versicherten Gebäude verursacht wurden.

g. Nachbarrecht

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur des Versicherten mit den direkten Nachbarn des versicherten Gebäudes im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Beeinträchtigung der Aussicht,
- Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken,
- Immissionen (Lärm, Rauch, Dünste).

h. Öffentliches Recht

Streitigkeiten des Versicherten mit dem öffentlichen Gemeinwesen im Falle von (abschliessende Aufzählung):

- Einsprache gegen Bauvorhaben eines unmittelbar angrenzenden Nachbarn,
- Enteignung,
- Entwertung des versicherten Grundstückes.

i. Eigentums- und Sachenrecht

Streitigkeiten des Versicherten in Bezug auf (abschliessende Aufzählung):

- im Grundbuch eingetragene aktive und passive Dienstbarkeiten sowie Grundlasten, zu Lasten oder zu Gunsten des versicherten Gebäudes,
- Grenzstreitigkeiten bezogen auf das versicherte Gebäude.

j. Stockwerkeigentumsrecht

Streitigkeiten des Versicherten mit anderen Stockwerkeigentümern über die Aufteilung der gemeinsamen Kosten zwischen den Miteigentümern.

9.2 NICHT VERSICHERTE RISIKEN UND ALLGEMEINE AUSSCHLÜSSE

- Rechtsgebiete die in Art. 9.1 a-j nicht erwähnt sind, z.B. Steuer- und Abgaberecht, Immaterialgüterrecht und öffentliches (Raum-) Planungsrecht.
- Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit
 - Erwerb, Veräusserung (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.) von Grundstücken und Gebäuden;
 - Grundpfand;
 - Vertrag über die Teilzeitnutzung von Immobilien (Time-Sharing);
 - Planung, Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken und anderen Vorrichtungen des Versicherten ab einer Gesamtbausumme von CHF 100'000, sofern für die Arbeiten eine amtliche Bewilligung notwendig ist;
 - Zwangsvollstreckung des versicherten Gebäudes oder Bauhandwerkerpfandrecht;
 - Inkasso von Forderungen;
 - Forderungen, die an den Versicherten abgetreten worden sind;
 - Vermietung seines Gebäudes oder eines Teils davon (inkl. Verpachtung).
- Schadenfälle, die der Versicherte erleidet in seiner Eigenschaft als
 - Eigentümer, Miteigentümer, oder Stockwerkeigentümer einer Geschäftsimmobilie;

- Erwerber, Eigentümer, Entleiher, Mieter, Halter oder Lenker von Motorfahrzeugen.

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit gesellschafts- und vereinsrechtlichen Verhältnissen (inkl. einfacher Gesellschaft) sowie Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschafts- oder Vereinsorgane.
- Streitigkeiten unter Miteigentümern oder Stockwerkeigentümern und mit der Verwaltung eines Miteigentums oder einer Stockwerkeigentümergeinschaft, soweit sie nicht gemäss Art. 9.1 j ausdrücklich versichert sind.
- Streitigkeiten des Versicherten aus Schuldübernahme, Spiel und Wette, aus Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften sowie anderen Finanz- und Anlagegeschäften.
- Die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die an den Versicherten durch Dritte gestellt werden.
- Streitigkeiten des Versicherten im Zusammenhang mit der Begehung von Verbrechen und anderen vorsätzlichen Vergehen sowie der Versuch dazu.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, anderen Naturkatastrophen sowie der Veränderung der Atomstruktur.
- Verfahren vor internationalen und supranationalen Gerichtsinstanzen.
- Streitigkeiten mit den in einem von der Assista gedeckten Rechtsfall beauftragten Anwälten, Experten usw., sowie jene mit der Assista selbst.

Ebenfalls zu den nicht versicherten Risiken zählen Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung, straf- oder verwaltungsstrafrechtliche Verfahren oder sonstige vergleichbare Verfahren im Zusammenhang mit den vorher genannten Ausschlüssen.

Anmeldung und Bearbeitung eines Rechtsfalles

10 ANMELDUNG

Der Versicherte meldet raschmöglichst den Rechtsfall an, für welchen er Leistungen der Assista beanspruchen will. Falls ein Auftrag an einen Anwalt erteilt wurde, juristische Schritte eingeleitet oder eine Einsprache eingelegt wurden, bevor die Assista hierzu ihr Einverständnis erteilt hatte, kann diese die Übernahme der gesamten Kosten verweigern.

11 BEARBEITUNG

Die Assista orientiert den Versicherten über seine Rechte und leitet alle notwendigen Massnahmen zur Verteidigung seiner Interessen ein.

Der Versicherte erteilt der Assista alle notwendigen Auskünfte und Vollmachten und übergibt ihr alle verfügbaren Unterlagen und Beweismittel.

Solange die Verhandlungen durch die Assista geführt werden, enthält sich der Versicherte jeglichen Eingriffs. Er erteilt kein Mandat, leitet keine gerichtlichen Verfahren ein und schliesst keine Vergleiche ab, die Verpflichtungen für die Assista beinhalten.

12 FREIE WAHL DES ANWALTES

Wenn der Versicherte es verlangt, so kann er mit Genehmigung der Assista einen örtlich zuständigen Anwalt frei wählen und beauftragen, sofern der Beizug eines Anwaltes für die Interessenwahrung des Versicherten zu diesem Zeitpunkt notwendig ist.

Der Versicherte ist verpflichtet, den Anwalt der Assista gegenüber von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden. Er ermächtigt ihn, der Assista über die Entwicklung des Falles zu berichten und ihr alle wichtigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

13 SCHIEDSVERFAHREN

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und der Assista hinsichtlich der Erledigung eines gedeckten Rechtsfalles begründet die Assista unverzüglich schriftlich die von ihr vorgeschlagene Lösung und weist den Versicherten auf sein Recht hin, innert 90 Tagen das folgende Schiedsverfahren einzuleiten:

Der Versicherte und die Assista bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen einen Einzelschiedsrichter. Dieser entscheidet auf Grund eines einmaligen Schriftwechsels und auferlegt den Parteien die Verfahrenskosten nach Massgabe des Obsiegens. Bei Uneinigkeit bezüglich der Ernennung des Schiedsrichters sind die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung anwendbar.

14 VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN

Verletzt der Versicherte schuldhaft seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, ist die Assista berechtigt, ihre Leistungen in dem Masse zu kürzen, als die Verletzung höhere Kosten verursacht hat.

15 KÜNDIGUNG NACH EINEM RECHTSFALL

In jedem Rechtsfall, der zu einer Leistung der Assista geführt hat, hat jede Vertragspartei das Recht, den Vertrag zu kündigen.

Will der Versicherungsnehmer kündigen, so muss er seine Kündigung schriftlich vornehmen, spätestens 30 Tage nachdem er von der Erledigung des Rechtsfalles durch die Assista Kenntnis erhalten hat. Der Versicherungsschutz erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung.

Will die Assista kündigen, so muss sie ihre Kündigung spätestens anlässlich der Erledigung des Rechtsfalles vornehmen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Zustellung der Kündigung. Die nichtverbrauchte Prämie wird zurückerstattet.

Assista TCS AG

Ch. de Blandonnet 4

Postfach 820

1214 Vernier/Genf

Tel: 0844 888 111

Fax: 0844 888 112

www.assista.ch

assista tcs

